

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

der Prüfstelle Labor Rotholz

### **Präambel**

- a) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Inhalt Leistungen der LKV-Prüfstelle Labor Rotholz sind.
- b) Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insofern, als nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, gegenteilige Anordnungen enthalten. Sind Teile der gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen aus welchen Gründen immer unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die jeweils unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsparteien angestrebten Ziel oder Zweck möglichst nahe kommt.
- c) Für sämtliche Vertragsverhältnisse der Prüfstelle Labor Rotholz, das Zustandekommen von Verträgen, deren Erfüllung sowie die sich daraus ableitenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen, sofern nicht explizit etwas anders vereinbart wurde.
- d) Erfüllungsort ist, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, der Sitz der Prüfstelle Labor Rotholz.
- e) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Prüfstelle Labor Rotholz gelten nur dann, wenn die Prüfstelle Labor Rotholz diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- f) Die Prüfstelle Labor Rotholz ist als Prüf- und Inspektionsstelle nach den Ö-Normen EN ISO/IEC 17025:2017 und EN ISO/IEC 17020:2012 akkreditiert. Die Prüfungen und Inspektionen werden anhand geeigneter Verfahrensvorschriften von kompetenten und weisungsfreien Mitarbeitern durchgeführt.

### **1. Zustandekommen eines Vertrages mit der LKV-Prüfstelle Labor Rotholz**

Der Vertrag mit der Prüfstelle Labor Rotholz kommt mittels schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch sonstige (schlüssige oder ausdrückliche) Erklärungen der Angebotsannahme zustande. Eine bloße Entgegennahme einer Probe durch die Prüfstelle Labor Rotholz ohne weitergehende Erklärung stellt jedoch keinen Vertragsabschluss dar. Ein neues Angebot gilt dann als durch den Vertragspartner der Prüfstelle Labor Rotholz angenommen, wenn dieser nicht binnen drei Tagen nach Erhalt einer Auftragsbestätigung mitteilt, dass er zu den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Konditionen keinen Vertrag abschließen will.

### **2. Art und Umfang des Auftrages**

Art und Umfang der von der Prüfstelle Labor Rotholz zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder – falls eine solche nicht vorhanden ist – aus der Vereinbarung mit dem Vertragspartner oder aus einem bekannt gemachten Leistungskatalog der Prüfstelle Labor Rotholz. Weicht die Auftragsbestätigung hinsichtlich Art und Umfang vom Angebot des Vertragspartners oder ist das Angebot des Vertragspartners unklar, so gilt Punkt 1.

### **3. Entgelt**

Der Vertragspartner schuldet der Prüfstelle Labor Rotholz das in der Auftragsbestätigung oder sonst vereinbarte Entgelt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Ergibt sich weder aus der Auftragsbestätigung noch aus anwendbaren Preislisten noch aus einer sonstigen Vereinbarung das geschuldete Entgelt, so gelten die Preise der aktuell gültigen Tarifliste als Entgelt vereinbart.

#### **4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1.** Das Entgelt der Prüfstelle Labor Rotholz ist binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden ab Fälligkeit Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe der Verzugszinsen wird mit 8 % bemessen. Für jede Mahnung durch die Prüfstelle Labor Rotholz gelten Mahnspesen in der Höhe von Euro 10,00 als vereinbart. Die Barzahlung ist gegebenenfalls bei einzelnen Tarifen möglich.
- 4.2.** Werden der Prüfstelle Labor Rotholz Umstände bekannt, die erwarten lassen, dass der Vertragspartner seiner Entgeltzahlungsverpflichtung vermutlich nicht nachkommen wird können, ist die Prüfstelle Labor Rotholz berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten; diesfalls sind die bisher von der Prüfstelle Labor Rotholz erbrachten Leistungen - auch wenn sie gegenüber dem Vertragspartner nicht wirksam wurden - nach tatsächlich entstandenem Aufwand vom Vertragspartner zu ersetzen. Ratenvereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Prüfstelle Labor Rotholz.
- 4.3.** Entgeltforderungen der Prüfstelle Labor Rotholz können nicht durch Forderungen der Vertragspartner der Prüfstelle Labor Rotholz aufgerechnet werden.

#### **5. Pflichten des Vertragspartners der Prüfstelle Labor Rotholz bei der Probeanlieferung**

- 5.1.** Vom Vertragspartner übermittelte Proben gehen bei Zustandekommen eines Vertrages zwischen der Prüfstelle Labor Rotholz und dem Vertragspartner der Prüfstelle Labor Rotholz in das Eigentum der Prüfstelle Labor Rotholz über und werden dem Vertragspartner grundsätzlich nicht retourniert. Wünscht jedoch der Vertragspartner eine Rückstellung des Probenmaterials, so ist die Prüfstelle Labor Rotholz zu einer Rückübertragung bereit, sofern der Vertragspartner sämtliche mit der Rückübertragung, insbesondere dem Transport, verbundenen Kosten übernimmt und diese Kosten vor Durchführung der Rückübertragung der Prüfstelle Labor Rotholz akkontiert. Kommt nach Entgegennahme einer Probe durch die Prüfstelle Labor Rotholz kein Vertrag mit der Prüfstelle Labor Rotholz zustande, so ist die Prüfstelle Labor Rotholz hinsichtlich der Verfügung über die ihr übergebene Probe gänzlich frei, insbesondere ist die Prüfstelle Labor Rotholz nicht zu einer Verwahrung oder einer sonstigen Aufbewahrung der ihr übergebenen Probe verpflichtet. Die Prüfstelle Labor Rotholz ist darüber hinaus in jedem Fall und jederzeit berechtigt, Proben auf Kosten des Vertragspartners an diesen zu retournieren.
- 5.2.** Der Vertragspartner der Prüfstelle Labor Rotholz trägt die Verantwortung für das Eintreffen der Probe in einwandfreiem Zustand bei der Prüfstelle Labor Rotholz. Der Zustand ist dann einwandfrei, wenn sich die Probe für den Zeitraum von zumindest noch fünf Werktagen nach vereinbarungsgemäßer Übergabe an die Prüfstelle Labor Rotholz für die beauftragte Untersuchung eignet.
- 5.3.** Die Prüfstelle Labor Rotholz ist berechtigt, von Ihrem Vertragspartner detaillierte Informationen über Herkunft, Produktion, Zusammensetzung oder sonstige Eigenschaften der Proben zu verlangen. Stellt die Prüfstelle Labor Rotholz ein solches Verlangen durch entsprechende Aufforderung an ihren Vertragspartner, so verlängert sich jedenfalls die vereinbarte Erfüllungsfrist um jenen Zeitraum, der zwischen Einlangen der Aufforderung durch die Prüfstelle Labor Rotholz und deren Entsprechung durch den Vertragspartner liegt. Wird trotz Aufforderung durch die Prüfstelle Labor Rotholz die entsprechende Information oder die entsprechende Auskunft nicht innerhalb eines von der Prüfstelle Labor Rotholz in der Aufforderung genannten Zeitraumes erteilt oder ist die Probe für die angestrebte Untersuchung ungeeignet, so ist die Prüfstelle Labor Rotholz ohne weitere Bedingungen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Vertragspartner die der Prüfstelle Labor Rotholz bis dahin entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 5.4.** Ergibt die Durchführung des Auftrages durch die Prüfstelle Labor Rotholz, dass die Probe nicht die vereinbarten oder die für derartige Proben üblichen oder für die anzuwendenden und akkreditierten Methoden erforderlichen Eigenschaften aufweist, so ist die Prüfstelle Labor Rotholz berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Vertragspartner nach tatsächlich entstandenem Aufwand in Rechnung zu stellen. Führt die Abweichung der Probe von den vereinbarten oder von den für derartige Proben üblichen Eigenschaften dazu, dass der Auftrag undurchführbar wird, so ist dies für den Anspruch der Prüfstelle Labor Rotholz auf das vereinbarte Entgelt (zuzüglich dem Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen laut

vorstehendem Satz) ohne Relevanz; der Entgeltanspruch sowie der Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen der Prüfstelle Labor Rotholz besteht in diesem Fall unverändert. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner ungeachtet eines allfälligen Verschuldens für jeden Schaden, der der Prüfstelle Labor Rotholz oder ihrem Subunternehmer daraus entsteht, dass eine Probe nicht die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlichen Eigenschaften derartiger Proben aufweist.

## **6. Aufklärungspflicht des Vertragspartners**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Prüfstelle Labor Rotholz auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Unterlagen mit oder unverzüglich nach vertragsgemäßer Übergabe der Probe vorzulegen und die Prüfstelle Labor Rotholz von allen Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Erfüllung des Vertrages von Bedeutung sind oder sein könnten. Auf Aufforderung der Prüfstelle Labor Rotholz hat der Vertragspartner die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie die Richtigkeit von Auskünften und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

## **7. Fachergebnis, Enddokumentation**

- 7.1.** Die Ergebnisse der beauftragten Leistungen (Inspektionen, Analysen, Prüfungen etc.) werden dem Vertragspartner in Form von Berichten (so weit als möglich in akkreditierter Form) übermittelt. Die Berichtsübermittlung erfolgt in Papierform auf dem Postweg oder als PDF-Datei per digitaler Übermittlung. Auf Kundenwunsch kann auch zusätzlich oder statt des zuvor genannten Berichtes eine vereinfachte Berichtsform übermittelt werden (txt-Datei, Short Message Service etc.).
- 7.2.** Die Erbringung von EDV- und sonstigen Dienstleistungen, von Support- und Informationsleistungen und Ähnlichem ist abschließend von der Prüfstelle Rotholz zu dokumentieren. Die Enddokumentation ist – sofern nichts anderes vereinbart ist – dem Vertragspartner sodann zu übermitteln.
- 7.3.** Die Prüfstelle Labor Rotholz ist, vorbehaltlich ausdrücklich gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger einschlägiger Normen oder Richtlinien nicht verpflichtet, Proben, Informationen über die Proben, Ergebnisse der Untersuchung und das Fachergebnis aufzubewahren. Der Prüfstelle Labor Rotholz steht es jedoch frei, die vorgenannten Informationen bzw. Unterlagen aufzubewahren sowie unter Wahrung des Datenschutzgesetzes für statistische Zwecke und das zentrale Datenmanagement zu verwerten. Die Prüfstelle Labor Rotholz ist jedenfalls insoweit zur Aufbewahrung von Informationen bzw. Unterlagen sowie zur Verarbeitung von Informationen berechtigt, als sich dies aus den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Normen, Akkreditierungsbestimmungen oder sonstigen einschlägigen Bestimmungen oder Richtlinien ergibt.

## **8. Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer**

- 8.1.** Die Prüfstelle Labor Rotholz ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrages mit Ihrem Vertragspartner zum Teil Subunternehmer heranzuziehen, dies unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, BGBl Nr. 468/2012 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere von dessen § 25, der die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer regelt, sowie in Übereinstimmung mit der EN ISO/IEC 17025:2017, oder jeder anderen dieser Bestimmung nachfolgenden gesetzlichen Regelung. Der Vertragspartner der Prüfstelle Labor Rotholz stimmt einem solchen Weitergaberecht bereits durch die Auftragserteilung zu.
- 8.2.** Gibt die Prüfstelle Labor Rotholz über ihre Untersuchung eine schriftliche Äußerung in Form eines Fachergebnisses ab (Punkt 7.1.), so haftet sie nicht für mündlich vorgenommene Erklärungen oder Mitteilungen.

## **9. Datenverarbeitung**

Die Prüfstelle Labor Rotholz ist berechtigt, personenbezogene oder wirtschaftliche Daten des Vertragspartners zu speichern und zu verarbeiten. Die Prüfstelle Labor Rotholz ist weiters berechtigt, Daten und sonstige Informationen über den Vertragspartner an Dritte zu übermitteln, sofern sie hierzu nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

Die Prüfstelle Labor Rotholz verpflichtet sich sämtliche

- Informationen des Auftraggebers,
- Informationen, die aus ihrer Tätigkeit gewonnen wurden, sofern nicht gesetzlich oder vertragliche anders geregelt und
- Informationen, welche nicht vom Auftraggeber stammen

vertraulich zu behandeln.

## **10. Sorgfaltsmaßstab und Haftung**

**10.1.** Die Prüfstelle Labor Rotholz führt die Vertragserfüllung und –abwicklung nach dem Stand der Technik durch. Sorgfaltsmaßstab ist dabei die üblicherweise bei Untersuchungen der vertragsgegenständlichen Art von Auftragsnehmern an den Tag gelegte Sorgfalt.

**10.2.** Die Prüfstelle Labor Rotholz haftet gegenüber einem Vertragspartner, der Unternehmer ist - gleichgültig, aus welchem Titel - nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Prüfstelle Labor Rotholz ist dabei auf den positiven Schaden begrenzt; die Haftung der Prüfstelle Labor Rotholz für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Weiters ist die Haftung der Prüfstelle Labor Rotholz auf die von der Akkreditierungshaftpflichtversicherung der Prüfstelle Labor Rotholz gedeckten Schadenssumme begrenzt.

**10.3.** Schadenersatzansprüche und inhaltlich gleichartige Ansprüche können nur innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Fachergebnisses oder der vereinbarten andersartigen Erfüllung, spätestens aber neun Monate nach Vertragsabschluss geltend gemacht werden. Beweist der Geschädigte, dass er innerhalb dieser Frist von dem Schaden keine Kenntnis erlangt hat, so steht ihm zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche eine Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens zur Verfügung.

**10.4.** Bedient sich die Prüfstelle Labor Rotholz eines Subunternehmers und hat sie den Vertragspartner hiervon informiert, so haftet sie gegenüber ihrem Vertragspartner nur für das Verschulden bei der Auswahl des Subunternehmers. Schadenersatz und vergleichbare Ansprüche gegen den Subunternehmer kann die Prüfstelle Labor Rotholz in einem solchen Fall, bei Erfüllung eigener Verbindlichkeiten gegenüber ihrem Vertragspartner, an den Vertragspartner abtreten.

## **11. Beschwerdeverfahren:**

Beschwerden zu einer vermuteten oder festgestellten Nichterfüllung einer zugesagten Leistung oder Einspruch gegen einen ausgestellten Inspektions- oder Prüfbericht bzw. einer sonstigen Dienstleistung der Prüfstelle Labor Rotholz sowie Einsprüche gegen eine von der Prüfstelle Labor Rotholz veröffentlichten Aussendung etc. melden Sie bitte an unser Beschwerdemanagement unter der Telefonnummer 05244/62324 oder per Email an [lkv.labor@lk-tirol.at](mailto:lkv.labor@lk-tirol.at)

## **12. Gewährleistung, Haftungsausschluss**

In Fällen, in denen eine Handlung oder ein sonstiges Verhalten der Prüfstelle Labor Rotholz die Prüfstelle Labor Rotholz grundsätzlich schadenersatzpflichtig macht, aber die Haftung gem. Punkt 10. ausgeschlossen ist, sind auch Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Gewährleistungsansprüche wie folgt beschränkt:

Bei verdeckten oder sonst nicht erkennbaren Mängeln ist der Vertragspartner der Prüfstelle Labor Rotholz bei sonstigem Verlust jeglicher Gewährleistungsansprüche sowie sonstiger Ansprüche, insbesondere

Schadenersatzansprüche, verpflichtet, innerhalb von 14 Werktagen, nach dem ihm der Mangel bekannt wurde oder hätte bekannt werden müssen, Mängelrüge unter umfassender Beschreibung des Mangels zu erstatten. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate. Die Gewährleistungsfrist läuft ab Übermittlung des Fachergebnisses oder aber früherer, das Fachergebnis antizipierender, mündlicher Informationen. In jedem Fall läuft die Gewährleistungsfrist sechs Monate nach Vertragsabschluss.

***Version 3 Geltung ab 02.05.2023***